

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pullach i. Isartal im Bereich des Grundstückes Gartenstraße 2 (Vorkaufsrechtssatzung)

vom 16.12.2021, Gemeinderatsbeschluss: 14.12.2021

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pullach i. Isartal (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich des Grundstückes Gartenstraße 2 (Fl.-Nr. 245/10 Gemarkung Pullach).

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen erlassen. Neben der beabsichtigten Sicherung als Standort für die Postfiliale, ist der Aufbau eines Familien- und Seniorenzentrums beabsichtigt. Dies soll zunächst im Bestand, später durch einen eventuellen Neubau erfolgen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für das Grundstück Gartenstraße 2 und umfasst die Fl.-Nr. 245/10 Gemarkung Pullach. Der Geltungsbereich ist auch in beiliegendem Lageplan (Anlage 1 / Plan-Nr. 21 11 30 / VK1), der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3

Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegendem Grundstück steht der Gemeinde Pullach i. Isartal ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, 16.12.2021

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1 – Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung:



Anlage 1 der Vorkaufsrechtssatzung für das Anwesen
Gartenstraße 2 / Fl.Nr. 245/10 Gemarkung Pullach i. Isartal
Plan Nr. 21 11 30 / VK1